

Informationen für die Veranstaltungswirtschaft



© Adobe Stock / Patrick Daxenbichler

Mit Blick auf die besondere Situation der Veranstaltungswirtschaft finden Sie im Folgenden die Bestimmungen und Auflagen unter denen Veranstaltungen stattfinden können. Diese sind der aktuellen Corona-Schutzverordnung entnommen. Sie finden die Bestimmungen auch in [Gänze auf folgender Seite](#).

Veranstaltungen bis 300 Personen

Nach der CoronaSchVO sind Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen ohne ein zusätzliches Hygienekonzept möglich. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sicherzustellen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nur am Platz abgelegt werden. Wortmeldungen aus dem Publikum dürfen entweder nur im Sitzen oder mit Mund-Nase-Bedeckung erfolgen. Handmikrofone müssen nach jedem Nutzer desinfiziert werden.

Wenn bei Veranstaltungen der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen unterschritten wird, muss ein Sitzplan erstellt werden. Jede Person muss einen zugewiesenen Sitzplatz haben. Der Sitzplan muss jeden einzelnen Teilnehmer mit dem zugewiesenen Sitzplatz enthalten und muss vier Wochen lang aufgehoben werden. Weiterhin gilt, dass alle Teilnehmer mit Vor- und Nachnamen, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden müssen. Bei der Anmeldung zur Veranstaltung ist die erforderliche Zustimmung zur Aufbewahrung abzufragen.

Veranstaltungen über 300 Teilnehmer

Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmern ist ein eigenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept einzureichen. Dieses muss mindestens die Vorgaben erfüllen, die auch bei Veranstaltungen mit maximal 300 Teilnehmer zu erfüllen sind. Das Hygiene- und

Infektionsschutzkonzept ist der unteren Gesundheitsbehörde vor der Veranstaltung zur Information vorzulegen. Die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte tragen die für die Einrichtung bzw. das Angebot verantwortlichen Personen. Die untere Gesundheitsbehörde kann nach eigenem Ermessen über eine Prüfung des Konzeptes entscheiden. Sie kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

Ansprechpartner

Elke Hohmann

Telefon: +49 2161 241-130

Telefax: +49 2151 635-44130

E-Mail: Elke.Hohmann@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Bismarckstraße 109

41061 Mönchengladbach

Dokument-Infos

Webcode: 23295

Ausdrucksdatum: 02.12.2020